

Abwägungstabelle

zur Änderung der Gestaltungssatzung Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge.



Gestaltungssatzung Mardorf, vereinfachte 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

17.11.2020 bis 17.12.2020

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

16.03.2021 bis 30.03.2021

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

I.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
1	Handwerkskammer Hannover	04.11.2020	K
2	PLEDOC GmbH	16.11.2020 / 11.03.2021	K / K
3	Avacon Netz GmbH	17.11.2020 / 22.03.2021	K / K
4	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	17.11.2020 / 12.03.2021	K / K
5	NABU – Gruppe Neustadt e.V.	17.11.2020 / 11.03.2021	K / K
6	IHK Hannover	20.11.2020	Z
7	Kreisverband für Wasserwirtschaft	25.11.2020	K
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	27.11.2020 / 24.03.2021	K / K
9	LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst – Regionaldirektion Hameln/Hannover	03.12.2020	Z
10	TransnetBW GmbH	03.12.2020 / 17.03.2021	K / K
11	Niedersächsischer Heimatbund e.V.	08.12.2020	T
12	Wasserverband Garbsen-Neustadt	08.12.2020	K
13	Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e.V.	12.12.2020	K
14	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	15.12.2020	K

15	Region Hannover	15.12.2020 / 13.04.2021	K / K
16	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	18.12.2020	Z
17	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Keine Stellungnahme / 25.03.2021	K
18	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Keine Stellungnahme / 25.03.2021	K

II.	Öffentlichkeit – keine Stellungnahmen eingegangen
------------	--

Abwägungstabelle

zur Gestaltungssatzung Mardorf, vereinfachte 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf

I. Behörden / Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1. 1.1.	Handwerkskammer Hannover Öffentliche Auslegung Datum: 04.11.2020 Die o.g. Planung haben wir eingehend geprüft. Bedenken oder Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.		
2. 2.1.	PLEDOC GmbH Öffentliche Auslegung Datum: 16.11.2020 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 	Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K

	<ul style="list-style-type: none"> • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
2.2.	<p>Erneute öffentliche Auslegung Datum: 11.03.2021</p>		
	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten</p> <p>Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg 	Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K

	<ul style="list-style-type: none"> • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
<p>3. 3.1.</p>	<p>Avacon Netz GmbH Öffentliche Auslegung Datum: 17.11.2020</p>		
	<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die Gestaltungssatzung Mardorf befindet sich im Leitungsschutzbereich unserer Fernmeldeleitung. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>A N H A N G</p> <p>Lfd.-Nr.: LR-ID: 0105328-AVA (bitte stets mit angeben)</p> <p>Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.</p> <p>Gestaltungssatzung Mardorf, vereinfachte 2. Änderung, Stadt Neustadt Rbge., Stadtteil Mardorf Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

	<p>i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und 13 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)</p> <p>Für das sich im Planungsgebiet befindliche Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.</p> <p>Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Falls unsere Fernmeldeleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.</p> <p>Wenden Sie sich bitte per Mail an das Postfach: Einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de.</p> <p>Die Lage der Fernmeldeleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.</p>		
3.2.	<p>Erneute öffentliche Auslegung Datum: 22.03.2021</p>		
	<p>Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer LR-ID 0105328-AVA vom 17. November 2020 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

	Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen		
4. 4.1.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Öffentliche Auslegung Datum: 17.11.2020		
	Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	K
4.2.	Erneute öffentliche Auslegung Datum: 12.03.2021		
	Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	K
5. 5.1.	NABU – Gruppe Neustadt e.V. Öffentliche Auslegung Datum: 17.11.2020		
	Ich gebe keine Stellungnahme ab.	Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	K

5.2.	Erneute Öffentliche Auslegung Datum: 11.03.2021		
	Ich möchte keine Stellungnahme abgeben. Sie kennen meine Einstellung: Dorf sollte so weit wie möglich nach einem Dorf aussehen.	Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	K
6. 6.1.	IHK Hannover Öffentliche Auslegung Datum: 20.11.2020		
	<p>Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken vor. Wir gehen davon aus, dass bestehende bauliche Anlagen Bestandschutz haben.</p> <p>Darüber hinaus regen wir an, dass in § 6 der Gestaltungssatzung (Abweichungen von den Anforderungen der Örtlichen Bauvorschriften) auch im Hinblick auf § 5, Absatz 2 und 3, bezogen auf die Aspekte „Überdeckung von Holzkonstruktionen“ und „Verdeckung von besonders ausgestalteten Bauteilen“ eine Regelung eingeführt wird, die für begründete Einzelfälle Ausnahmen zulässt. Hintergrund ist, dass die Bewertung von Überdeckungen bzw. Verdeckungen nicht unerheblich von der jeweiligen örtlichen Gegebenheit und Blickperspektive der Betrachterin/des Betrachters abhängig sein können. Hinzu kommt, dass sich im Zusammenhang mit dem Anbringen von Werbeeinrichtungen hin und wieder Überdeckungen/Verdeckungen montage-technisch nicht vermeiden lassen und im Sinne der Gebäudewandstruktur sogar baulich geboten sind.</p>	Die Fachwerkwände sowie die besonders ausgestalteten Bauteile an den baulichen Anlagen haben für den Stadtteil Mardorf eine hohe historische und baukulturelle Bedeutung. Sie repräsentieren die ortsbildprägende Baugeschichte des Dorfes, die erhalten werden soll. Die Implementierung einer Ausnahme zugunsten der Werbeanlagen würde das Ziel der Wahrung der besonderen baukulturellen Charakteristik verfehlen. Aus diesem Grund wird die Anregung der IHK zurückgestellt. In besonderen Einzelfällen kann bei der zuständigen Bauaufsicht eine Befreiung von dieser Festsetzung beantragt werden.	Z
7. 7.1.	Kreisverband für Wasserwirtschaft Öffentliche Auslegung Datum: 25.11.2020		

	Gegen die Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. – Gestaltungssatzung Mardorf, vereinfachte 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf werden von Seiten des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes „Meerbach und Führse“ keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K
8. 8.1.	Deutsche Telekom Technik GmbH Öffentliche Auslegung Datum: 27.11.2020		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die vereinfachte 2. Änderung der Gestaltungssatzung Mardorf werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K
8.2.	Erneute öffentliche Auslegung Datum: 24.03.2021		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die 2.vereinfachte Änderung der Gestaltungssatzung Mardorf werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K

<p>9. 9.1.</p>	<p>LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst – Regionaldirektion Hameln/Hannover Öffentliche Auslegung Datum: 03.12.2020</p>		
	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NvwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p>	<p>Durch die Änderung der Gestaltungssatzung werden keine neuen Flächen versiegelt und somit keine zusätzlichen Baurechte geschaffen. Aus diesem Grund wird der Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes nicht gefolgt.</p>	<p>Z</p>

	<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>		
<p>10. 10.1.</p>	<p>TransnetBW GmbH Öffentliche Auslegung Datum: 03.12.2020</p>		
	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Mardorf, vereinfachte 2. Änderung in Neustadt a. Rbge. Rbge., Stadtteil Mardorf betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

10.2.	<p>Erneute öffentliche Auslegung Datum: 17.03.2021</p>		
	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Mardorf, vereinfachte 2. Änderung der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
11. 11.1.	<p>Niedersächsischer Heimatbund e.V. Öffentliche Auslegung Datum: 08.12.2020</p>		
	<p>Ziegelbehänge sind unstrittig ortsbildprägend und derzeit nur für Außenwände von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsgebäuden sowie für Nebenanlagen und Garagen über 36 qm Grundfläche gemäß § 2 Abs. 6 des Entwurfes der ÖBV zulässig, - und für Gebäude im Rahmen des Bestandschutzes, d.h. wenn schon mehr oder weniger Ziegelbehänge vorhanden sind, wie z.B. an einer Straßenfassade des Hofes Langhorst.</p> <p>Aus unserer Sicht sind Ziegelbehänge aber auf für die Wetterseiten anderer Gebäude ohne Bestandschutz in vielfacher Hinsicht sehr gut zur Vermeidung von Substanzverlusten geeignet, z.B. für FW-Gebäude, siehe die mit Ziegeln verhängte FW-Wetterseite der früheren Superintendentur westlich der Liebfrauenkirche in Neustadt. Wir möchten deshalb anregen, Ziegelbehänge an Außenwänden von Gebäuden grundsätzlich in § 2 Abs. 1 der Gestaltungssatzung aufzunehmen.</p>	<p>Ziegelbehänge stellen, wie in der Stellungnahme aufgeführt, ein ortsbildprägendes Element der norddeutschen Baukultur dar. Ihre Zulässigkeit ergänzt die Gestaltungsmöglichkeiten des Ortsbildes in Mardorf. Eine entsprechende Festsetzung wird im Satzungstext unter § 2 aufgenommen. Die Ziegelbehänge sollen sich baulich und farblich an die Dachgestaltung der baulichen Anlagen orientieren.</p>	<p>T</p>

	Die anderen geplanten Änderungen sind geeignet, den gewachsenen Dorfcharakter zu erhalten und zukunftsweisende Bauweisen zu ermöglichen.		
12. 12.1.	Wasserverband Garbsen-Neustadt Öffentliche Auslegung Datum: 08.12.2020		
	Gegen den oben genannten Bebauungsplan haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K
13. 13.1.	Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e.V. Öffentliche Auslegung Datum: 12.12.2020		
	Unser Verein bearbeitet im Auftrage des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Osnabrück deren Naturschutzangelegenheiten für den Bereich der Region Hannover. Durch das Zusammenspiel von einem naturnahen Landschaftseindruck mit einem einheitlichen dörflichen Ortseindruck ist ein qualitätsvolles Naherholungs- und Wandererlebnis möglich. Die Gestaltungssatzung Mardorf trägt dazu bei, diese Ziele zu verwirklichen. Deshalb befürworten wir die Satzung.	Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K
14. 14.1.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Öffentliche Auslegung Datum: 15.12.2020		
	Zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben.	Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K

<p>15. 15.1.</p>	<p>Region Hannover Öffentliche Auslegung Datum: 15.12.2020</p>		
	<p>Zu der 2. (vereinf.) Änderung der Gestaltungssatzung Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten. Zudem wird die Festlegung standortheimischer Hecken begrüßt.</p> <p>Raumordnung:</p> <p>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>15.2.</p>	<p>Erneute öffentliche Auslegung Datum: 13.04.2021 (Fristverlängerung gem. § 4 Abs. 2 BauGB)</p>		
	<p>Zu den folgenden Beteiligungsverfahren, für die Sie uns freundlicherweise Fristverlängerung gewährt haben, melde ich auf diesem Wege formlos, dass von Seiten des Naturschutzes keine Anregungen und Bedenken mehr bestehen:</p> <p>2. (vereinf.) Änderung der Gestaltungssatzung Mardorf – ÖBV, Bet. § 4a (3) S.2 BauGB, OT. Mardorf</p> <p>Die Verzögerungen bitte ich nochmals zu entschuldigen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

<p>16. 16.1.</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Öffentliche Auslegung Datum: 18.12.2020</p>		
	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>Mail vom 18.12.2020: WG: 2020 11 11 Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Gestaltungssatzung Mardorf, vereinfachte 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf</p> <p>Bitte beachten Sie für zukünftige Beteiligungen des LBEG die folgenden Hinweise: Für Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, verwendet das LBEG einen digitalen Bearbeitungsablauf. Um diesen Bearbeitungsablauf effizient zu gestalten und Verfahren fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten:</p>	<p>Durch die Änderung der Gestaltungssatzung werden keine neuen Flächen versiegelt und somit keine zusätzlichen Baurechte geschaffen. Aus diesem Grund wird der Hinweis des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über die Baugrundverhältnisse zur Kenntnis genommen. Hieraus ergibt sich keine Erforderlichkeit einer Baugrunduntersuchung.</p>	<p>Z</p>

1. Zur Beteiligung des LBEG als Träger öffentlicher Belange (TöB) ist ausschließlich die E-Mail-Adresse toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de zu nutzen.
2. Bitte verwenden Sie an erster Stelle im Betreff das Stichwort „TÖB:“, gefolgt von der genauen Bezeichnung Ihres Planungsverfahrens.
3. Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind ausschließlich digital bereitzustellen. Das LBEG favorisiert und verwendet nach Vorgabe des IT-Planungsrates für Pläne das Format X-Plan GML.
4. Sollen die zum Verfahren gehörenden Unterlagen auf Ihrer Webseite heruntergeladen werden, stellen Sie alle notwendigen Unterlagen in einer zip-Datei mit georeferenzierten Planungsflächen möglichst als X-Plan oder hilfsweise in einem anderen gängigen Geodatenformat bereit. Wir benötigen möglichst einfach strukturierte GIS-Dateien (Punkt, Linie, Fläche) ohne detaillierte Planzeichnung. Wenn es sich um eine flächenhafte Geometrie handelt, stellen Sie uns z.B. bitte möglichst nur den räumlichen Geltungsbereich (Umringspolygon) des Planvorhabens zur Verfügung. Achten Sie in ihrem Anschreiben unbedingt auf eine exakte und aktuelle Verlinkung!
5. Bei erneuter Vorlage oder Beteiligung sind Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig zu kennzeichnen, z.B. als Planungsänderungsliste.
6. Wir bitten Sie, von der Übermittlung weiterer Unterlagen ohne erforderliche Beteiligung des LBEG abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LBEG (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.
7. Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LBEG verwendet.
8. Weitere Informationen finden Sie unter Raumplanung und Bauvorhaben auf der Internetseite des LBEG.

17.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen		
17.1.	Öffentliche Auslegung: Keine Stellungnahme abgegeben		
17.2.	Erneute öffentliche Auslegung Datum: 25.03.2021		
	Zur o.a. Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen vorge- tragen.	Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erfor- derlich.	K
18.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
18.1.	Öffentliche Auslegung: Keine Stellungnahme abgegeben		
18.2.	Erneute öffentliche Auslegung Datum: 25.03.2021		
	Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Ge- schäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Landesstraße 360 direkt berührt. Gegen die geplante Gestaltungssatzung im Bereich der Ortsdurchfahrt Mardorf der Landesstraße beste- hen von hier aus keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erfor- derlich.	K